

«WELTRECHTSGEMEINSCHAFT» UND WIRKLICHKEIT (THESEN)

1. Die Abhängigkeit der Substanz des Rechts wie seines funktionalen Wirkens von der ökonomischen und politischen Macht bestimmter Klassen schließt eine «Weltrechtsgemeinschaft» aus, solange in der Welt ihrer ökonomischen und sozialen Grundlage nach entgegengesetzte gesellschaftliche Ordnungen existieren. Die Annahme der Existenz einer solchen Gemeinschaft oder der Möglichkeit ihrer Bildung ohne grundlegende Veränderung der gesellschaftlichen Realitäten, insbesondere ohne die Beseitigung der auf Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen beruhenden Eigentumsverhältnisse, ist eine Illusion. Sie beruht auf einer Lostrennung des Rechts von den Produktions— und Klassenverhältnissen und behindert die wissenschaftliche Erkenntnis des Rechts, der Möglichkeiten und Grenzen seines funktionellen Wirkens. Die materialistisch-dialektische Analyse des Rechts führt zur Aufdeckung seiner sozial-ökonomischen Determiniertheit und damit der Voraussetzungen, unter denen eine solche Gemeinschaft wirklich entstehen kann.

2. Das Recht kann nicht weiter entwickelt sein als die gesellschaftlichen Verhältnisse und Erfordernisse, deren Ausdruck es ist, zu deren Sicherung, Regulierung oder Entwicklung es jeweils geschaffen wurde. Andernfalls ist es zur gesellschaftlichen Wirkungslosigkeit verurteilt. Wie für den innerstaatlichen, gilt dies für den internationalen Bereich. Die maßgeblichen gesellschaftlichen Verhältnisse, von denen alle anderen wesentlich determiniert sind, bilden in beiden Fällen die jeweils herrschenden Produktions— und der ihnen adäquaten Klassenverhältnisse. Die Beziehungen zwischen Staaten und Nationen sind in diesem Sinne Beziehungen zwischen Klassen, Ausdruck der Wechselwirkung zwischen unterschiedlichen und auch gegensätzlichen Komplexen gesellschaftlicher Verhältnisse, die in den einzelnen Staaten jeweils vorherrschend sind und deren Charakter bestimmen.

Insofern, als die sozialökonomischen Verhältnisse in den kapitalistischen Ländern auf dem privatkapitalistischen Eigentum an Produktionsmitteln; in den sozialistischen Ländern hingegen auf dem sozialistischen gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln beruhen und mithin gegensätzlicher Natur sind, existieren entsprechende entgegengesetzte Rechtsordnungen. Auch im internationalen Bereich vermag das Recht diese Gegensätzlichkeit der sozialökonomischen Verhältnisse weder aufzuheben noch zu negieren oder beide zu vermischen.

3. In den sozialistischen Staaten gründet sich das Recht auf das in allen diesen Staaten einheitliche sozialistische gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln. Dies bringt notwendig das gemeinsame Interesse der sozialistischen Staaten an gegenseitiger Hilfe und Unterstützung auf der Grundlage gleichberechtigter Zusammenarbeit zum gemeinsamen und gegenseitigen Nutzen hervor und garantiert sie in sozialökonomischer Hinsicht. Die wachsende gleichberechtigte Zusammenarbeit der sozialistischen Mitgliedstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe auf der Grundlage des gemeinsam ausgearbeiteten langfristigen Komplexprogrammes der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW sind ein Ausdruck dessen. Seine Verwirklichung dient der Befriedigung der wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen in allen diesen Staaten. Sie ist Ausdruck des sozialistischen Internationalismus, der einen untrennbaren Bestandteil der sozialistischen Souveränitätsauffassung bildet, wie umgekehrt die strikte Wahrung der Souveränität der Mitgliedstaaten Bestandteil des sozialistischen Internationalismus ist. Die sozialistischen sozialökonomischen Verhältnisse ermöglichen dem Recht ein internationales funktionelles Wirken im integrativen gemeinschaftsbildenden Sinne und fördert dieses Wirken. Es ist vom erreichten Reifegrad der sozialistischen Verhältnisse abhängig.

4. Die Abhängigkeit des funktionellen Wirkens des Rechts von den Interessen der das jeweilige Recht tragenden Klasse schließt ein positives Wirken des Rechts auch in den Beziehungen der beiden grundlegenden gegensätzlichen Gesellschaftssysteme der Gegenwart — des imperialistischen und des sozialistischen Gesellschaftssystems — nicht aus. Dies aber ist nicht Ausdruck einer übergreifenden, systemneutralen Funktion des Rechts, sondern Ausdruck der gewachsenen und wachsenden internationalen Austrahlungskraft des Sozialismus sowie des Anwachsens der für Frieden, nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt eintreten-

den Kräfte in der Welt. Es ist Ausdruck der wachsenden Erkenntnis, daß die Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlichen und entgegengesetzten gesellschaftlichen Ordnungen in der Gegenwart und in der absehbaren Zukunft die einzig mögliche Form friedlicher internationaler Beziehungen zwischen den Staaten der gegensätzlichen gesellschaftlichen Systeme in der Welt darstellen.

Dem sozialökonomischen Wesen des Sozialismus entspricht es, im Interesse der Sicherung des Weltfriedens und der günstigsten äußeren Bedingungen für den Aufbau des Sozialismus, solche Formen, darunter auch Rechtsformen, zu entwickeln und für deren internationale Anerkennung und Verwirklichung einzutreten. Solche Formen sind geeignet, den Krieg als Mittel zur Austragung internationaler Konflikte oder zur Lösung des Gegensatzes zwischen Imperialismus und Sozialismus auszuschalten, den internationalen Frieden zu festigen und die friedliche gleichberechtigte Zusammenarbeit der Staaten zu fördern.

Sie vermögen aber weder die inneren sozialökonomischen Widersprüche des imperialistischen Systems zu mildern oder aufzuheben, noch schaffen sie die prinzipielle Gegensätzlichkeit zwischen den sozialökonomischen Systemen, zwischen Imperialismus und Sozialismus, aus der Welt.

5. Unter diesem Gesichtspunkt sind die allgemein-demokratischen Normen des Völkerrechts zu betrachten, die vor allem nach dem 2. Weltkrieg unter maßgeblichen Einfluß sozialistischer Rechtsgrundsätze entstanden. Die internationale Funktion der allgemein-demokratischen Normen des Völkerrechts sowie der sie ausgestaltenden und weiterentwickelnden Rechtsformen des auf der Gleichberechtigung und Souveränität der Partner beruhenden internationalen Wirtschaftslebens und der friedlichen Koexistenz von Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, denen gegensätzliche gesellschaftliche Systeme zugrunde liegen, muß sein, den Prozeß der friedlichen Verständigung und der wachsenden ökonomischen, technisch-wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit der Staaten und Völker der Welt zu fördern. Die Probleme, die mit der Gewährleistung einer ausschließlich friedlichen Nutzung der Kernenergie, mit der Erforschung und Erschließung des Kosmos, mit der Entwicklung technischer Möglichkeiten zur Nutzung der Reichtümer der Meere und des Meeresbodens, mit dem Schutz der natürlichen Umwelt usw. entstehen, sind nicht unabhängig von den unterschiedlichen sozialökonomischen Verhältnissen und vom jeweiligen internationalen Einfluß dieser Verhältnisse lösbar. Das Recht kann helfen, diese Probleme in

Interesse des sozialen Fortschritts zu lösen, indem auf der Grundlage der allgemein-demokratischen Normen des Völkerrechts Rechtsformen der friedlichen Koexistenz und Zusammenarbeit von Staaten entgegengesetzter sozialökonomischer Systeme weiterentwickelt und verwirklicht werden. Alle diese Formen aber können die prinzipiellen Gegensätze, die zwischen der sozialistischen und der kapitalistischen Gesellschaft- und Rechtsordnung existieren, nicht aufheben.

WOLFGANG WEICHELT